BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES
17. März 1989 *

In der Rechtssache 303/88 R

Italienische Republik, vertreten durch den Leiter des Servizio del contenzioso diplomatico im Außenministerium Luigi Ferrari Bravo als Bevollmächtigten im Beistand von Avvocato dello Stato Ivo M. Braguglia, Zustellungsanschrift: Sitz der Italienischen Botschaft, 5, rue Marie-Adélaïde, Luxemburg,

Antragstellerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Antonino Abate als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Antragsgegnerin,

wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1988 über die von der italienischen Regierung gewährten Beihilfen für das Unternehmen ENI-Lanerossi,

hat

DER PRÄSIDENT

im Verfahren der einstweiligen Anordnung

(Gründe nicht wiedergegeben)

beschlossen:

1) Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.

2) Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

* Verfahrenssprache: Italienisch.